

und die richterlichen Verordnungen abzuwarten. Dieser der Verfassung gemäße Weg wäre gewiß allem Uebel zuvorgekommen; aber er hätte keines gestiftet, er hätte Ruhe und Ordnung hergestellt, wenn sie gestört waren, aber nicht sie unterbrochen, wenn sie es noch nicht waren; er hätte den Schuldigen (wenn er da war) von dem Schuldlosen gesondert, und dem Lütticher Lande nur Befestigung seines Wohlstandes gegeben, ohne ihm Verwirrung und Ruin zu drohen.

Freymüthig unterwerfe ich mein Urtheil dem eines jeden Unparteyischen; ja, ich unterwerfe es selbst der erleuchteten Prüfung des ehrwürdigen Gerichtshofes, dessen Verfügung nach meiner innigsten Ueberzeugung hier anzufechten, mir Pflicht war. Wie auch immer sein Urtheil ausfallen möge, so wird er doch sicher in der Aeußerung des meinigen die Verehrung nicht verkennen, welche bey keinem denkenden Mann durch die Behauptung im Mindesten geschwächt werden kann, daß ein Reichsgericht, von den rühmlichsten Beweggründen bey einer Handlung geleitet, doch menschlich behandelt, — daß es geirrt habe.

VII.

Theilnehmung Sr. Königl. Majestät an diesen Streitigkeiten.

Des Königs Majestät bemerkten die in dem Hochstift Lüttich entstandene und immer weiter gehende Irrungen mit dem Mißvergnügen, welches der gestörte Ruhestand eines benachbarten Landes Ihrem edelmüthigen Herzen nothwendig verursachen mußte. Allerhöchstdieselben fanden indeß an denselben einigen nähern